

BGer 1F 14/2024 vom 26. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_14_2024

FR: TF 1F 14/2024 du 26 août 2024

IT: TF 1F 14/2024 del 26 agosto 2024

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1F_11/2024 vom 28. Mai 2024 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1F_11/2024 vom 28. Mai 2024 (zugestellt am 8. Juli 2024) trat das Bundesgericht auf das verspätete Gesuch von A._____ vom 5. Mai 2024 um Revision des Urteils 1C_89/2023 vom 27. November 2023 nicht ein.

E. 2

A._____ gelangt am 4. August 2024 mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht und beantragt, das Revisionsurteil 1F_11/2024 vom 28. Mai 2024 aufzuheben und der Sache die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

E. 3

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und es kann grundsätzlich nicht auf sie zurückgekommen werden. Allerdings ist aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgezählten Gründe die Revision möglich. Im Revisionsgesuch ist kurz darzulegen, welcher Revisionsgrund angerufen wird und inwiefern er verwirklicht sein soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Gesuchstellerin macht geltend, das Bundesgericht habe sich in seinem Revisionsurteil vom 28. Mai 2024 nur mit der Rüge der Gesuchstellerin auseinandergesetzt, dass einzelne Anträge unbeurteilt geblieben seien und das Revisionsgesuch deshalb als verspätet erachtet (vgl. Art. 121 lit. c BGG). Es habe jedoch die Rüge unbehandelt gelassen, dass die Gesuchstellerin nachträglich entscheidende Beweismittel aufgefunden habe (vgl. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Für diesen Revisionsgrund bestehe eine Frist von 90 Tagen, welche mit dem damaligen Revisionsgesuch respektiert worden sei.

E. 5

Aus dem vorliegenden Gesuch geht nicht hervor, auf welchen Revisionsgrund sich die Gesuchstellerin konkret beruft. Soweit sie sich auf Art. 121 lit. c BGG abstützt, gilt zu beachten, dass Vorbringen oder Rügen keine Anträge im Sinne der genannten Bestimmung darstellen (vgl. Urteil 1F_6/2021 vom 1. März 2021 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Vorwurf, das Bundesgericht habe sich mit einer Rüge nicht auseinandergesetzt, ist daher kein gültiger Revisionsgrund. Ein anderer Revisionsgrund wird weder (sinngemäss) geltend gemacht, noch ist ein solcher ersichtlich. Auf das Revisionsgesuch ist daher nicht einzutreten. Die

Kritik der Gesuchstellerin ist im Übrigen ohnehin unbegründet: Das Bundesgericht hielt im Urteil vom 28. Mai 2024 fest, dass aus den im Revisionsgesuch vom 5. Mai 2024 vorgebrachten Elementen ein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. c BGG infrage komme, das Vorliegen eines anderen Revisionsgrunds hingegen nicht ersichtlich sei (vgl. E. 3 des zitierten Urteils). Damit hat das Bundesgericht auch zum Vorbringen der Gesuchstellerin Stellung bezogen, es liege ein Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG vor.

E. 6

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.